



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Verbot von Feuerwerk innerhalb des Isny Oval

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30. Januar 1991 (BGBl. I Seite 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, erlässt die Stadt Isny im Allgäu nachstehende Allgemeinverfügung.

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 / F 2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot gem. § 23 Abs. 2 1. SprengV hinaus, auch am 31. Dezember und am 1. Januar innerhalb des „Isny Ovals“ (Altstadtbereich) einschließlich der angrenzenden Grabenanlage bis zum umlaufenden Fußweg, verboten. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengVO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

- I. Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Schutzobjekte einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 / F 2. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Die Stadtsilhouette der Stadt Isny im Allgäu, geprägt von Türmen, Toren und einer in weiten Teilen erhaltenen Stadtmauer, weist bis heute entscheidende Merkmale einer mittelalterlichen Gründungsstadt auf. Aufgrund der dichten, historisch gewachsenen Bebauung und der baulichen Gegebenheiten ergibt sich ein deutlich erhöhtes Risiko für die Entstehung von Bränden sowie ein potenziell sehr großes Schadensausmaß im Brandfall. Dabei geht die Brandgefahr nicht vorrangig von der Fachwerkbauweise einzelner Gebäude aus, vielmehr weisen die verschachtelten, teils schwer einsehbaren Gebäudestrukturen eine Vielzahl möglicher Eintrittsstellen für aufsteigende Feuerwerkskörper auf, etwa in Form von offenen Dachbereichen, Lücken zwischen Ziegeln oder Schächten.





Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie 2 / F 2 eine verstärkte Gefahr für die mittelalterliche Bausubstanz der Altstadt ausgeht, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer und der Temperatur, die bis 2.000° C erreichen kann, insbesondere in der besonders gefährdeten Altstadt Brände auslösen. Insofern geht für die mittelalterliche Bausubstanz der Altstadt eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 / F 2 aus.

Die Verbotzone umfasst das gesamte „Isny Oval“ (Altstadtbereich), einschließlich der angrenzenden Grabenanlage bis zum umlaufenden Fußweg.

- II. Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 / F 2 an der Bausubstanz der historischen Altstadt zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil keine milderen Mittel zur Gefahrenabwehr in Betracht kommen. Das Abbrennverbot ist angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während die geschützten Rechtsgüter Eigentum (Artikel 14 GG) und im Falle eines Brandes das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) höheren verfassungsrechtlichen Rang genießen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden und in der Folge Personenschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können innerhalb des rechtlich erlaubten Zeitraums auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei der Stadt Isny im Allgäu, 88316 Isny im Allgäu, Wassertorstraße 1-3, eingelegt werden.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung kann von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr beim Fachbereich II, Abt. Ordnungsverwaltung, Wassertorstraße 1-3, 88316 Isny im Allgäu, Zimmer 213, eingesehen werden.

Isny im Allgäu, 08.07.2025
Rainer Magenreuter, Bürgermeister

Anlage

Lageplan

